

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem der Credit des Land- und Häuserbesizers vernichtet, durch einen tollen Streich zernichtet. Wer einmal eine Generalpfändung, mithin auf alle fruchtbare Theile seines Schuldners Haab und Gut erhalten hat, dem kann eine nachwärtige Pfändung auf einen speziellen Theil desselben nimmehr vorgehen, indem nach jedem gesunden logischen Begriff, die Spezies stets in dem Genus begriffen ist.

Der Vorzug, von dem unter diesen beyden Nummern die Rede ist, kann sich also nur auf den beweglichen Effect oder die Ansprache, die einem Gläubiger als Hinterlage zu seiner Sicherheit wirklich de manu ad manum übergeben ist, und Faustpfand heisst, beziehen; dieses aber muß zur Vermeidung aller schiffen Mißdeutung, bestimmter ausgedruckt werden.

Achter Abschnitt.

In diesem Abschnitt ist der Unterschied von speziellen und generellen Leibhaften oder Verhaftsbefehlen des Schuldners anzuzeigen, unterlassen worden: als 1. der Distrikts-Leibhaft von dem Distriktsgericht; 2. der Kantons-Leibhaft von dem Cantonsgericht; 3. der Leibhaft in ganz Helvetien, von der Vollziehung oder der obersten Rechtsbehörde in Helvetien ertheilt.

Eine einzige besondere Bemerkung habe ich über diesen wohlausgearbeiteten Abschnitt zu machen, in Bezug auf den §. 131, wo von den Arzungen des verhafteten Schuldners durch die Gläubiger, die Rede ist. Diesem möchte ich beysetzen: daß nach dem Verhältniß ihrer Ansprachen, die Gläubiger ihren Beitrag zur Verpflegung des verhafteten Schuldners beyschießen sollen.

Auf diese Bemerkungen hin, kann auch ich als Mitglied der zur Prüfung dieser acht, die Verreisungsform betreffenden Beschlüsse, niedergesetzten Commission, nicht anders als einweisen, bis sie verbessert sind, auf deren Verwerfung antragen.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworffen.

Senat, 3. Juli.

Präsident: Usteri.

(Aus Versehen ist die Sitzung vom 4. Juli vor dieser gedruckt worden.)

Hoch wird Präsident, Badoz: französischer Secretär und Frasca: Saalinspektor.

Der Beschluß über die Hausirer wird verlesen und der mit Untersuchung des früheren Beschlusses über

diesen Gegenstand beauftragten Commission übergeben.

Eine Bittschrift aus dem C. Luzern, gegen die Vertagung der Ráthe wird verlesen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluß angenommen, den wir schon geliefert haben. (S. S. 349)

Senat, 5. Juli.

Präsident: Hoch.

Die Discussion über den Beschluß, welcher die Polizei des Fleischverkaufs betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission findet, daß der Beschluß des großen Raths sehr gute Verordnungen in Rücksicht der Vorsorg für die Gesundheit bey Verkauf des Fleisches enthält. Was die vorgeschlagene Polizei des Fleischverkaufs betrifft, so findet die Commission wesentliche Veränderungen und Zusätze erforderlich, besonders auch gänzliche Unterlassung der Preisbestimmung; auch zeigen sich einige Redaktionsfehler.

Wenn nach dem Antrag, den die Commission Ihnen macht, diesen Beschluß zu verwerfen, solcher dem großen Rath zurückgesandt wird, so ist zu erwarten, daß folgende Veränderungen zweckmäßig befunden werden:

1. Art. Diejenigen, so eigenthümliches Metzrecht besitzen, werden keine Erlaubnißscheine von der Municipalität zu haben benöthiget seyn, indem solche dadurch ihr Recht verlieren würden, falls man es ihnen abschläge: also nur Anzeige, daß solche Besitzer oder jemand in ihrem Namen dieß Metzrecht fortsetze, wird statt haben. Hingegen diejenigen Bürger, welche diesen Erwerb anfangen wollen, sollen Erlaubnißscheine und Anweisung eines Platzes von der Municipalität zum Verkauf, haben.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Auszug eines Schreibens von Genua den 3. Juli. — Da unsere, seit der unglücklichen Belagerung von Genua gestockten Verbindungen jetzt durch das Einrücken der fränkischen Armee am 24. Juni wieder eröffnet sind, so habe ich das Vergnügen Ihnen unter diesem Umschlag den Beschluß des fränk. Ministers Deleanitzzutheilen, laut welchem derselbe nach der Instruction des ersten Consuls sieben Mitglieder ernannt hat, welche eine außerordentliche Commission bilden sollen, die gestern installiert worden ist. Die Commission wird

von dem fränkischen Minister präsidirt, und hat den Auftrag eine Consulta von 30 Mitgliedern zu erwählen. Wenn die neuen Wahlen den schon getroffenen gleich kommen, so werden wir von dieser Seite nichts mehr zu wünschen haben.

Der für Italien geschlossene Waffenstillstand ließ uns vieles für einen baldigen Frieden hoffen, allein diese Hoffnung vermindert sich mit jedem Tag; und der Abmarsch des größten Theils der französischen Armee nach der Lombardie laßt uns den Anfang der Feindseligkeiten nur zu sehr befürchten.

Anstatt, daß die während der Belagerung ausgebrochene Epidemie jetzt nachlassen sollte, nimt dieselbe täglich zu, so daß wöchentlich zwischen 5 bis 600 nur in der Stadt dahin sterben.

A n k ü n d i g u n g e n .

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und für Bürger. 8. Bern b. G. Stämpfli, Buchdr. 1800. — Die Subscription auf dieses Werkgen, von dem wir einen Probobogen vor uns haben, ist bis zum 20. Heumonath offen, der Preis wird ungefehr 2 Franken seyn. — „Dieser Auszug, welcher bis zum May 1800 geht, hat zur Absicht, mit Ausschluß alles Specielten, was nur einzelne Personen und Orte betrifft, oder nur auf den Augenblick paßt, und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, bloß die eigentlichen gesetzlichen Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammen zu ordnen und dabey sowohl das Aufschlagen als das allfältige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für ersteres war die alphabetische Ordnung unumgänglich nöthig, und für letzteres die Anführung aller Daten.“ Hier ein kleiner Artikel zur Probe:

A g e n t e n .

Der Distriktsstatthalter nennt für jedes Dorf, oder Sektion der Stadt, einen Agent, dieser zieht dann in wichtigen Fällen noch zwey Gehülfen bey, die er bey dem Antritt seines Amtes selbst wählt. Helv. Staatsverf. S. 104. 105.

Sie können keine Schulbetreibungen verrichten.

7. Herbstm. 1799.

Die Agenten und ihre Gehülfen sollen künftig aus der Zahl der Municipalbeamten genommen,

und für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte von den Gemeinden entschädigt werden. 11. Weim. 1799. Nur diejenigen, welche vor obigem Gesetz in die Municipalität gewählt wurden, können die Agentenfellen ausschlagen. 8. April 1800.

Plan einer helvetischen Schulmeister-Bibliothek, als eines nützlichen Handbuchs für Lehrer in den untern und Landschulen Helvetiens; herausgegeben von Joh. Rudolph Steigmüller, Pfr. in Gais, Canton Sentis. — Diese Schulschrift, wovon alle Vierteljahre regelmäßig ein Heft von 8 bis 10 Bogen in des Verfassers eigenem Verlag herauskommen, und nicht höher als 30 Kr. gebestet zu sehn kommen soll, wird sich über nachstehende Gegenstände ausdehnen:

1. Aufsätze über alle Gegenstände des untern Schulunterrichts in Helvetien.
2. Aufsätze über Schulmethode.
3. Materialien zum Diktieren.
4. Ganze Aufsätze und Auszüge aus denselben; die verschiedenen Verbesserungen der schweizerischen Primar- und Landschulen unter unserer veränderten Staatsverfassung, betreffend: Auszüge aus der Verhandlungen der Erziehungsräthe verschiedener helvetischer Cantone; Abriss vom Zustand der Schulen und Lehrmethoden in vorigen Zeiten; Relationen über den Zustand einzelner nachahmungswürdiger und guter, oder auch äusserst schlechter und fehlerhafter Schulen, von Schullehrern und Schulaufssehern.
5. Ueber Schulmeister-Seminarien; oder vielmehr was wir Schweizer zur Ersehung dieser, wenigstens zu zweckmäßigerer Bildung unserer Schullehrer thun könnten und sollten? — Ueber Schulmeister-Conferenzen und Correspondenzen; über Schulmeister-Besbibliotheken, u. dgl.
6. Schulanfragen und Schulanekdoten; kurze Lebensbeschreibungen merkwürdiger und verdienstvoller helvetischer Schulmeister und Schulräthe.
7. Rezensionen aller neuen Schulschriften, die auf das untere helvetische Schulwesen einigen Bezug haben.

Grosser Rath, 14. Jul. Beschluß, der die Ausloosung dreyer Repräsentanten jedes Cantons, zum constitutionellen Austritt eines Dritttheils des grossen Rathes, für den kommenden 1. Aug. festsetzt.

Senat, 14. Juli. Nichts von Bedeutung.

Beide Räte beglückwünschen durch Abordnungen den fränkischen Minister.